

Gesetz über E-Government

Anträge der Redaktionskommission vom 17. September 2018

Abschnitt I

- Art. 2:** E-Government orientiert sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Transparenz ~~und~~sowie am Nutzen für Bevölkerung und Wirtschaft.
- Art. 8 Abs. 2:** Die «eGovSG» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt St.Gallen. Die Firma der eGovSG wird im Statut festgelegt.
- Art. 12 Abs. 2:** Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens je drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und ~~wenigstens drei Vertreterinnen oder Vertretern der politischen~~ Gemeinden.
- Abs. 3:** Die Vertreterinnen und Vertreter von Kanton und ~~politischen~~ Gemeinden sorgen insbesondere in Bezug auf gewichtige Beschlüsse für eine angemessene Mandatierung.
- Begründung:
- Die vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden werden nach Art. 11 Abs. 1 Bst. c von den politischen Gemeinden bestimmt. Daher genügt es, im Folgenden von den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zu schreiben.
- Art. 14 Abs. 2:** Die Präsidentin oder der Präsident ist gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der ~~politischen~~ Gemeinden, die oder der vom Kooperationsgremium bestimmt wird, zeichnungsberechtigt.
- Art. 15 Abs. 1:** Der Planungsausschuss besteht aus ~~einer~~der gleichen Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons ~~sowie~~und der Gemeinden. Es können Fachpersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- Art. 18 Abs. 2 Satz 2:** Das Statut regelt ~~die~~ Organisation und Verfahren der Fachgruppen.
- Art. 23 Abs. 2:** Diese enthält für die nächsten vier Jahre insbesondere die geplanten E-Government-Services, die für ihre Realisierung wesentlichen Massnahmen ~~sowie~~und einen Finanzplan.

Art. 25 Abs. 2 Bst. a: überträgt die Verantwortung für die Bereitstellung eines strategischen E-Government-Services an die Geschäftsstelle, den Kanton oder an eine oder mehrere politische Gemeinden; ~~und~~

Artikeltitel: b) ~~Strategische~~ strategische E-Government-Services

Art. 26 Artikeltitel: c) ~~Nicht~~ nicht strategische E-Government-Services

Art. 29 Abs. 1: ~~Die Geschäftsstelle führt als E-Government-Beschaffungsstelle im~~ Im Auftrag des Kooperationsgremiums oder von Kanton und politischen Gemeinden führt die Geschäftsstelle als E-Government-Beschaffungsstelle Ausschreibungen und Beschaffungen von E-Government-Services und der für sie notwendigen Infrastruktur durch.

Abs. 3: Das Kooperationsgremium legt die Kostenbeteiligung fest für die Durchführung der Ausschreibungen und Beschaffungen im Auftrag von Kanton und politischen Gemeinden sowie bei einer Beteiligung anderer öffentlicher Organe oder öffentlich-rechtlicher Organisationen ~~fest~~.

Art. 32 Abs. 1: Die Kosten für den allgemeinen Verwaltungsaufwand, den Betrieb der Geschäftsstelle einschliesslich der Beschaffungsstelle ~~sowie~~ und die Unterstützung von E-Government-Projekten werden nach einem vom Kooperationsgremium festgelegten Kostenschlüssel auf die politischen Gemeinden und den Kanton verteilt.

Art. 35: Öffentliche Organe legen ~~für Daten über die sie die Datenhoheit ausüben, fest, ob sie die Daten, über die sie die Datenhoheit ausüben,~~ fest, ob sie die Daten, über die sie die Datenhoheit ausüben, in maschinenlesbaren und offenen Formaten zur freien Weiterverwendung zur Verfügung ~~gestellt werden~~ stellen.

Art. 36: Die ~~Voraussetzungen für die~~ Bekanntgabe von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009¹.

Abschnitt II

Ziff. 3 (Änderung des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011):

Art. 56 Abs. 1^{bis} Ingress: Im Auftrag der für den Vollzug dieses Erlasses zuständigen Stellen können Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten und ~~Persönlichkeitsprofilen~~ Persönlichkeitsprofile, bearbeitet werden, wenn dies:

¹ sGS 142.1.